

**Änderung der Ergänzenden Bestimmungen zur Verordnung
über berufsbildende Schulen (EB-BbS-VO)
und anderer schulrechtlicher Bestimmungen**

RdErl. d. MK v. 20. 7. 2001 — 404-80006/5/1-1/01 —

— VORIS 22410 01 82 50 001 —

Bezug: a) RdErl. v. 24. 7. 2000 (Nds. MBl. S. 367, SVBl. S. 303)
b) Erl. v. 26. 5. 1997 (SVBl. S. 187), zuletzt geändert durch
RdErl. v. 4. 2. 2000 (SVBl. S. 90)
c) Erl. v. 26. 5. 1997 (SVBl. S. 208), zuletzt geändert durch
Erl. v. 10. 7. 1998 (SVBl. S. 245)

I.

Der Bezugserlass zu a wird wie folgt geändert:

1. Der Erste Abschnitt wird wie folgt geändert:

1.1 Buchstabe A wird wie folgt geändert:

1.1.1 Dem Abschnitt III wird folgende Nr. 5 angefügt:

„5. Stundentafel für die einjährige Berufsfachschule — Informatik — für Realschulabsolventinnen und Realschulabsolventen

Unterrichtsfächer	Zahl der Wochenstunden
Deutsch/Kommunikation	6
Politik	
Sport	
Religion	
Englisch/Kommunikation	4
Kerngebiete der Informatik mit den Lernfeldern	8
.....	
.....	
Anwendungsgebiete der Informatik mit den Lernfeldern	8
.....	
.....	
Wahlpflichtkurse	6
Unterrichtsstunden der Klasse pro Woche	32“

1.1.2 Abschnitt V wird wie folgt geändert:

1.1.2.1 Es wird folgende neue Nr. 1 eingefügt:

„1. Allgemeine Hinweise

Zum Erwerb von Zusatzqualifikationen können zur Unterrichtsdifferenzierung für eine Lerngruppe die Gesamtwochenstunden mit Genehmigung der BezReg abweichend von der Stundentafel vorgesehen werden; dadurch darf jedoch kein Fach vollständig ersetzt werden.“

1.1.2.2 Die bisherigen Nrn. 1 bis 17 werden Nrn. 2 bis 18.

1.1.2.3 Die neue Nr. 17.1 erhält folgende Fassung:

„17.1 Stundentafel

Unterrichtsfächer	Gesamtwochenstunden des zweijährigen Bildungsganges
Deutsch/Kommunikation	2
Fremdsprache/Kommunikation	2
Politik	2
Verordnungen ausführen	5
Beraten und abgeben im Rahmen der Selbstmedikation	10,5
Dienstleistungen anbieten und erbringen	5,5
Arzneimittel herstellen	16
Qualität kontrollieren	17,5
Bei Betriebsgestaltung und -entwicklung mitwirken	4,5
Insgesamt	65

Zusatzangebot zum Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife

Unterrichtsfächer	Gesamtwochenstunden des zweijährigen Bildungsganges
Englisch	2
Mathematik	2“

1.1.3 Es wird folgender neue Abschnitt IX eingefügt:

„IX. Fachgymnasium**1. Allgemeine Hinweise****1.1 Verteilung der Unterrichtsstunden**

1.1.1 In der Kursstufe werden die Leistungskurse fünfstündig, die Grundkurse in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik dreistündig unterrichtet.

1.1.2 Der Grundkurs in Englisch kann in der Kursstufe entfallen, wenn eine weitere Fremdsprache durchgehend betrieben wird und Englisch nicht Prüfungsfach ist. Der Unterricht in einer weiteren Fremdsprache entfällt, sofern eine Pflichtfremdsprache nach § 5 Abs. 2 der Anlage 9 BbS-VO nicht betrieben werden muss oder eine andere Fremdsprache nicht gewählt wird.

1.1.3 In der Vorstufe darf die Stundenzahl für die Fächer Geschichte und Politik sowie Religion, Betriebs- und Volkswirtschaft oder Volkswirtschaft abweichend von der Stundentafel ganzjährig oder halbjährig auf drei Wochenstunden erhöht werden. In diesem Fall ist der Unterricht in der Naturwissenschaft entsprechend mit zwei Wochenstunden zu erteilen.

1.1.4 In der Kursstufe darf der Unterricht in bis zu zwei der Fächer Geschichte, Religion und Informationsverarbeitung abweichend von der Stundentafel ganzjährig oder halbjährig mit drei Wochenstunden erteilt werden. In diesem Fall ist der Unterricht in einer entsprechenden Anzahl der Fächer der Naturwissenschaft, Betriebs- und Volkswirtschaft und Volkswirtschaft mit zwei Wochenstunden zu erteilen.

1.1.5 Im Fachgymnasium Gesundheit und Soziales, Schwerpunkte Agrarwirtschaft und Ökotropologie, können in der Vorstufe zwei Naturwissenschaften jeweils ein halbes Schuljahr erteilt werden.

1.2 Facharbeit und Projektarbeit

In einem Kurshalbjahr der Kursstufe ist eine Fach- oder Projektarbeit anzufertigen, die den Schülerinnen und Schülern exemplarisch auch Gelegenheit zu vertieftem wissenschaftspropädeutischem Arbeiten gibt. Sie kann als Einzel- oder Gruppenarbeit angefertigt werden und bezieht sich auf den Unterrichtsgegenstand eines Faches des Kurshalbjahres (Facharbeit) oder auf ein fächerübergreifend angelegtes Einzel- oder Gruppenprojekt innerhalb des Kurshalbjahres (Projektarbeit). Die Entscheidung über Facharbeit oder Projektarbeit sowie über Gegenstand und Zeitpunkt trifft die Schule. Die Bewertung der Facharbeit geht in die Bewertung des Faches des Kurshalbjahres ein, die Bewertung der Projektarbeit geht in die Bewertung der beteiligten Fächer des Kurshalbjahres ein.

1.3 Betriebspraktikum

Während der Vorstufe (11. Schuljahrgang) kann ein zweiwöchiges Betriebspraktikum in geeigneten Einrichtungen durchgeführt werden.

2. Stundentafel für das Fachgymnasium — Wirtschaft —

Unterrichtsfächer	Zahl der Wochenstunden		
	Vorstufe 11. Schuljahrgang	Kursstufe 12. Schuljahrgang	Kursstufe 13. Schuljahrgang
Deutsch	3	3 (5)	3 (5)
Englisch	3	3 (5)	3 (5)
Mathematik	3	3 (5)	3 (5)
weitere Fremdsprache	4	4	4
Geschichte	2	—	2
Politik			—
Religion			—
Physik oder Chemie oder Biologie	3	3	3
Betriebswirtschaft mit Rechnungswesen/Controlling	4	5	5
Volkswirtschaft	2	3	3
Informationsverarbeitung	3	2	2
Sport	2	2	2
Summe Fachtheorie	31	32	32
Fachpraxis (Pflichtunterricht)	2	2	2
Wahlangebote	nach Entscheidung der Schule		

3. Stundentafel für das Fachgymnasium — Technik —

Unterrichtsfächer	Zahl der Wochenstunden		
	Vorstufe 11. Schuljahrgang	Kurstufe 12. Schuljahrgang	Kurstufe 13. Schuljahrgang
Deutsch	3	3 (5)	3 (5)
Englisch	3	3 (5)	3 (5)
Mathematik	3	3 (5)	3 (5)
weitere Fremdsprache	4	4	4
Geschichte	2	—	2
Politik			—
Religion	2	2	—
Physik oder Chemie	3	3	3
Technik (schwerpunktbezogen in einem Schwerpunkt)	4	5	5
Betriebs- und Volkswirtschaft	2	3	3
Informationsverarbeitung	3	2	2
Sport	2	2	2
Summe Fachtheorie	31	32	32
Fachpraxis (Pflichtunterricht)	2	2	2
Wahlangebote	nach Entscheidung der Schule		

4. Stundentafel für das Fachgymnasium — Gesundheit und Soziales —

Unterrichtsfächer	Zahl der Wochenstunden		
	Vorstufe 11. Schuljahrgang	Kurstufe 12. Schuljahrgang	Kurstufe 13. Schuljahrgang
Deutsch	3	3 (5)	3 (5)
Englisch	3	3 (5)	3 (5)
Mathematik	3	3 (5)	3 (5)
weitere Fremdsprache	4	4	4
Geschichte	2	—	2
Politik			—
Religion	2	2	—
Naturwissenschaft	3	3	3
Schwerpunkt Agrar- und Agrarwirtschaft Umwelttechnologie			
Schwerpunkt Ernährung Ökotrophologie	4	5	5
Schwerpunkt Pädagogik/Psychologie Sozialpädagogik			
Betriebs- und Volkswirtschaft	2	3	3
Informationsverarbeitung	3	2	2
Sport	2	2	2
Summe Fachtheorie	31	32	32
Fachpraxis (Pflichtunterricht)	2	2	2
Wahlangebote	nach Entscheidung der Schule“.		

1.1.4 Die bisherigen Abschnitte IX und X werden Abschnitte X und XI.

1.1.5 Der neue Abschnitt X wird wie folgt geändert:

1.1.5.1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

1.1.5.1.1 Es wird folgende neue Nr. 11 eingefügt:

„11. Informatik,“

1.1.5.1.2 Die bisherigen Nrn. 11 bis 21 werden Nrn. 12 bis 22.

1.1.5.2 Nr. 16 erhält folgende Fassung:

„16. Stundentafel für die Fachschule – Heilpädagogik –

Unterrichtsfächer	Gesamtwochenstunden des einenhalbjährigen Bildungsganges
Berufsidentität entwickeln ¹⁾	43,5
Heilpädagogisches Handeln planen, durchführen und reflektieren ¹⁾	
Heilpädagogische Methoden anwenden und Lebenswelt gestalten ¹⁾	
Beraten, begleiten, unterstützen ¹⁾	
Heilpädagogische Konzepte entwickeln ¹⁾	
Heilpädagogische Arbeit organisieren und koordinieren ¹⁾	1,5
Religion	
Schwerpunkt Motopädie	
Berufsidentität entwickeln ¹⁾	
Motopädisches Handeln planen, durchführen und reflektieren ¹⁾	
Motopädische Methoden anwenden und Lebenswelt gestalten ¹⁾	43,5
Beraten, begleiten, unterstützen ¹⁾	
Motopädische Konzepte entwickeln ¹⁾	
Motopädische Arbeit organisieren und koordinieren ¹⁾	
Religion	
Insgesamt	45

¹⁾ Der Unterricht ist fächerübergreifend zu erteilen.“

1.1.6 Der neue Abschnitt XI wird wie folgt geändert:

1.1.6.1 In Nr. 1.2 Unterabschnitt Zusatzangebot zum Erwerb des Befähigungszeugnisses zum Schiffsmaschinisten auf Schiffen mit einer Antriebsleistung bis zu 750 kW sowie in den Nrn. 2.1 und 2.2 werden jeweils die Worte „und Fürsorge für Personen an Bord“ gestrichen.

1.1.6.2 Nr. 1.4 erhält folgende Fassung:

„1.4 Stundentafel für die Lehrgänge zum Erwerb der Befähigungszeugnisse zu Kapitän BKü und BK

Unterrichtsfächer	Lehrgang zum Erwerb des Befähigungszeugnisses zum Kapitän		
	BKü	BK	
	Zahl der Wochenstunden im Schulhalbjahr		
	1	1	2
Allgemeiner Lernbereich			
Deutsch/Kommunikation	—	2	—
Politik	—	4	—
Fachrichtungsbezogener Lernbereich			
Englisch	—	2	2
Mathematik	3	4	—
Physik	—	—	—
Chemie	—	—	—
Betriebsleitung/Personalführung	—	—	2
Navigation	10	6	8
Schifffahrtsrecht	8	4	4
Seemannschaft	7	2	6
Nachrichtenwesen	—	4	—
Gesundheitspflege	—	2	—
Schifffahrtsbetriebstechnik	6	—	4
Wetterkunde	2	—	2
Fischereibiologie	—	—	2
Unterrichtsstunden der Klasse pro Woche	36	30	30“

- 1.1.6.3 Es wird folgende Nr. 1.5 angefügt:

„1.5 Stundentafel für den Lehrgang zum Erwerb des Befähigungszeugnisses zum Kapitän BG

Unterrichtsfächer	Zahl der Wochenstunden	
	Klasse 1	Klasse 2
Gesellschaft und Kommunikation	6	3
Seefahrtbezogene Naturwissenschaften	11,5	—
Schiffsführung	13,5	26
Ladung und Stauung		
Fischereitechnologie		
Überwachung des Schiffsbetriebs und Fürsorge für Personen an Bord		
Projekte	1	3
Unterrichtsstunden der Klasse pro Woche	32	32“

- 1.1.6.4 In Nr. 2.3 wird das Fußnotenzeichen gestrichen.

- 1.2 Buchstabe B wird wie folgt geändert:

- 1.2.1 In Nr. 1.3.4 wird die Verweisung „Nrn. 1.3.2 und 1.3.3“ durch die Verweisung „Nrn.1.3.1 bis 1.3.3“ ersetzt.

2. Der zweite Abschnitt wird wie folgt geändert:

- 2.1 In Nr. 3.3.5 werden die Worte „der Berufsschule oder“ gestrichen.

- 2.2 Nr. 3.6 wird wie folgt geändert:

- 2.2.1 In der Überschrift werden die Worte „und Zusatzzeugnis“ angefügt.

- 2.2.2 Es wird folgende Nr. 3.6.2 angefügt:

„3.6.2 Wer in der Berufsschule die Fachhochschulreife nach § 33 Abs. 1 Nr. 5 BbS-VO erworben hat, erhält ein Zusatzzeugnis, in das die Noten des Zusatzangebots sowie die Vermerke und Hinweise nach den Nrn. 3.3.2, 3.3.3 und 3.3.5 einzutragen sind. Es ist darauf hinzuweisen, dass das Zusatzzeugnis nur i. V. m. dem Abschlusszeugnis der Berufsschule gilt.“

- 2.3 In Nr. 3.7.5.2 wird die Verweisung „Nr. 3.1“ durch die Verweisung „Nr. 3.7.5.1“ ersetzt.

- 2.4 Es wird folgende Nr. 3.8 angefügt:

„3.8 Studienbuch im Fachgymnasium

In das nach § 6 Abs. 2 der Anlage 9 zu § 36 BbS-VO von den Schülerinnen und Schülern des Fachgymnasiums zu führende Studienbuch wird am Ende eines jeden Halbjahres für jedes Fach und jeden Kurs die erreichte Note oder Punktzahl eingetragen. Die Richtigkeit der Eintragungen wird von der Schule bestätigt. Am Ende eines Schuljahres wird das Studienbuch zusätzlich von der Schulleiterin oder dem Schulleiter unterschrieben. Am Ende der Vorstufe ist ein Vermerk über die Versetzung oder Nichtversetzung aufzunehmen. Das Studienbuch ersetzt das Versetzungszeugnis.“

- 2.5 Nr. 6.2 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„In den Zeugnissen des Berufsgrundbildungsjahres der Berufsfelder Metalltechnik, Elektrotechnik, Bautechnik und Holztechnik sowie der Berufsschule in den genannten Berufsfeldern des Handwerks und der Industrie sind zusätzlich zu den Lernfeldern Bemerkungen zu den

— mathematischen,

— zeichnerischen/gestalterischen/planerischen und

— — soweit die Ordnungsmittel für einzelne Berufe noch keine Lernfeldstruktur aufweisen — technologischen

Fähigkeiten unter Verwendung der Noten nach § 26 BbS-VO aufzunehmen.“

- 2.6 Nr. 6.5 Sätze 2 und 3 erhält folgende Fassung:

„Die Ermittlung der Durchschnittsnote erfolgt nach Maßgabe der Anlage 3 der ZVS-Vergabeverordnung vom 1. 8. 2000 (Nds. GVBl. S. 215) in der jeweils geltenden Fassung. In den Fällen, in denen die Fachhochschulreife an der Berufsschule oder der schulische Teil der Fachhochschulreife an einer Berufsfachschule erworben wird, sind zur Ermittlung der Durchschnittsnote die Fächer des Abschlusszeugnisses und des Zusatzangebots, bei gleicher Fächerbezeichnung die Noten in den Fächern des Zusatzangebots bzw. der Zusatzprüfung und nicht die Leistung in dem entsprechenden Fach des Abschlusszeugnisses maßgebend.“

- 2.7 In Nr. 6.6.2 Abs. 4 erhält der dritte Spiegelstrich folgende Fassung:

„— „entspricht den Erwartungen mit Einschränkungen““.

3. In Nr. 2 Buchst. a des Dritten Abschnitts wird zwischen den Doppelbuchstaben bb und cc das Wort „oder“ durch das Wort „und“ ersetzt.

II.

Der Bezugserrlass zu b wird wie folgt geändert:

- Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (EB-VO-GO)“.
- Die Nrn. 1.1, 2.1 Satz 2, 3.1 und 11.7 Satz 2 werden gestrichen.
- In den Nrn. 4.4 Satz 2, 7.1 Satz 3 und 8.1 Satz 4 werden jeweils die Worte „oder das Fachgymnasium“ gestrichen.
- In den Nrn. 5.3 und 5.7 werden jeweils die Worte „und für das Fachgymnasium“ gestrichen.
- In Nr. 8.4 Satz 1 werden die Worte „den Anlagen 1 und 2“ durch das Wort „Anlage 1“ ersetzt.
- In Nr. 8.5 Satz 2 werden die Worte „bei Teilnahme an Fachpraxiskursen bis zu 37,“ gestrichen.
- In Nr. 8.9 Satz 2 werden die Worte „und nicht für die durch Wahl des Fachgymnasiums festgelegten Fächer“ gestrichen.
- In Nr. 8.14 werden nach dem Wort „Fachunterricht“ das Komma und die Worte „an Fachgymnasien den Unterricht in den berufsbezogenen Schwerpunktfächern“ gestrichen.
- In Nr. 8.16 erhält Satz 3 folgende Fassung:
„In Deutsch, in den Fremdsprachen und in Mathematik sind vier Klausuren zulässig.“
- In Nr. 10.3 Satz 2 werden nach der Zahl „34“ das Komma und die Worte „bei Teilnahme an Fachpraxiskursen 36“ gestrichen.
- In Anlage 1 werden die Worte „/des Fachgymnasiums“ gestrichen.

III.

Der Bezugserrlass zu c wird wie folgt geändert:

- In Nr. 2.3 wird die Abkürzung „EB-VO-GOF“ durch die Abkürzung „EB-VO-GO“ ersetzt.
- In den Nrn. 15.6 und 15.8 wird die Abkürzung „VO-GOF“ jeweils durch die Abkürzung „VO-GO“ ersetzt.
- Nr. 17.1 erhält folgende Fassung:
„17.1 Die Fachhochschulreife wird auf Antrag zuerkannt. Im Fall von § 1 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a ermittelt die Schule für die gymnasiale Oberstufe aus der Bewertung der anzurechnenden zwölf Fächer gemäß § 9 Abs. 2 VO-GO, für das Fachgymnasium aus der Bewertung der heranzuziehenden Fächer gemäß § 5 BbS-VO bei der Versetzung in die Qualifikationsphase eine Gesamtpunktzahl und Durchschnittsnote nach Anlage 6 und stellt eine Bescheinigung hierüber nach Anlage 7 aus.“
- Es wird folgende Nr. 17.3 angefügt:
„17.3 Die Durchschnittsnote im Zeugnis der Fachhochschulreife gemäß Anlage 8 wird im Fall von § 1 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a aus der Durchschnittsnote des schulischen Teils der Fachhochschulreife gemäß Anlage 7 sowie aus der Durchschnittsnote der Berufsausbildung durch die Schulbehörde nach Nr. 17.2 zu gleichen Teilen ermittelt. Die Durchschnittsnote der Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf wird aus der Durchschnittsnote des Berufsschulabschlusszeugnisses sowie aus der Note der Abschlussprüfung von der zuständigen Stelle zu gleichen Teilen gebildet. In einem schulischen Ausbildungsberuf wird die Durchschnittsnote der Berufsausbildung aus dem Abschlusszeugnis des Bildungsganges gebildet. Die Ermittlung der Durchschnittsnote aus der Durchschnittsnote des schulischen Teils der Fachhochschulreife und der Berufsausbildung gilt im Fall von § 1 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. b und Nr. 2 entsprechend, sofern nicht ein mindestens einjähriges Praktikum absolviert worden ist.“

- In den Anlagen 1, 5 und 7 werden in der Fußnote jeweils die Zeilen
„im Fachgymnasium Agrarwirtschaft“
„im Fachgymnasium Ernährung und Hauswirtschaft“
gestrichen und durch die Zeile
„im Fachgymnasium Gesundheit und Soziales“
ersetzt.
- Anlage 8 erhält folgende Fassung:

Anlage 8

(zu Nr. 17.2)

Muster für das Zeugnis der Fachhochschulreife

(Name der ausstellenden Schulbehörde)

Zeugnis der Fachhochschulreife

.....
geb. am in
hat durch Bescheinigung¹⁾
in²⁾ vom
den schulischen Teil der Fachhochschulreife nachgewiesen.
Sie/Er hat darüber hinaus die Ableistung der für den Erwerb der Fachhochschulreife erforderlichen praktischen Ausbildung mit Datum vom nachgewiesen.
Sie/Er hat mit Wirkung vom³⁾
damit die
Fachhochschulreife
mit der Durchschnittsnote⁴⁾

.....	
-------	-------

erworben.

..... (Siegel)
(Ort und Datum) (Unterschrift)

Dem Zeugnis liegt zugrunde:

Die Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Fachgymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg vom 26. 5. 1997 (Nds. GVBl. S. 149) in der jeweils geltenden Fassung.

¹⁾ Schulform/Name der Schule.

²⁾ Ort der Schule.

³⁾ Als Datum ist einzutragen der Zeitpunkt des zuletzt erworbenen Teils der Fachhochschulreife (schulischer Teil oder erfolgreicher Abschluss der Berufsausbildung bzw. des vorgeschriebenen Praktikums).

⁴⁾ Wird die erforderliche praktische Ausbildung durch ein Praktikum nachgewiesen, so ist als Durchschnittsnote die Note des schulischen Teils der Fachhochschulreife einzutragen.

IV.

Bildungsgänge, die vor In-Kraft-Treten dieser Bestimmungen begonnen wurden, sind nach den vor In-Kraft-Treten dieser Bestimmungen geltenden Regelungen zu beenden.

V.

Dieser RdErl. tritt am 1. 8. 2001 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt Abschnitt I Nrn. 1.1.1 und 1.1.5.1 am 1. 8. 2002 in Kraft.

An die
Bezirksregierungen
berufsbildenden Schulen